

Sozialversicherungen

Die Sozialversicherungen in Deutschland, als **gesetzliche Zwangsversicherungen** für abhängig Beschäftigte, sollen Bürger von existenziellen Risiken und finanziellen Überforderungen schützen. Eine Übersicht über die fünf Sozialversicherungen findest Du auf dem Schaubild (letzte Seite) – hier sind u.a. auch die Träger, der jeweilige Beitrag, und eine Auswahl an Leistungen aufgelistet.

Es gilt zu beachten, dass die **Versicherungsleistung** an die Zahlung von **Beiträgen als Gegenleistung** gekoppelt ist – die Finanzierung erfolgt demnach zum einen durch die Beiträge, zusätzlich jedoch auch durch staatliche Zuschüsse.

Exkurs: Dem gegenüber stehen im Sozialstaat die **Fürsorgeleistungen** wie beispielsweise das Bürgergeld, welches nach Überprüfung der Bedürftigkeit gewährt wird sowie die **Versorgungsleistungen** (z.B. Beamtenversorgung, Kindergeld), welche durch Steuermittel aufgebracht werden.

Bei den Sozialversicherungen gilt das **Kausalprinzip** – wenn die (versicherten) Ansprüche vorliegen wird die Leistung gewährt, unabhängig davon ob die Bedürftigkeit vorhanden oder die Leistung ausreichend gestaltet ist.

Wichtiges im Zusammenhang mit den Sozialversicherungen !

Beitragsbemessungsgrenze – Siehe Schaubild letzte Seite

- Ab dieser Einnahmenhöhe (Brutto) steigt der zu leistende Beitrag nicht weiter – hier ist die Grenze zur Beitragsbemessung erreicht.

Versicherungspflichtgrenze – Jahresarbeitsentgeltgrenze – Siehe Schaubild letzte Seite

- Dem Angestellten steht ab dieser Einnahmenhöhe (Brutto) frei, sich privat zu versichern oder weiterhin freiwillig in der GKV versichert zu bleiben.

Solidaritätsprinzip – Gleicher Leistungsanspruch für alle – Alle für einen, einer für alle!

- Selbst bei unterschiedlicher Beitragshöhe (da ja prozentual vom Brutto berechnet) steht jedem Mitglied der gleiche Leistungsanspruch zu. (Azubi, Rentner, Angestellte, Gut oder weniger gut Verdienenden)

Versicherungspflicht – Zwangsversicherungen

- Bei den Sozialversicherungen handelt es sich um Zwangsversicherungen (für abhängig Beschäftigte)

Beitragsfinanzierung - Versicherungsbeiträge und staatliche Zuschüsse

- Die Höhe der Beiträge ist abhängig vom Gehalt (ausgenommen Unfallversicherung). Sie wird paritätisch (geteilt) von Arbeitgeber und Arbeitnehmer (plus evtl. Zusatzbeiträge) aufgebracht. Die Beitragshöhe wird durch die **Beitragsbemessungsgrenze** begrenzt.

Umlageverfahren - Umlagefinanzierung der Sozialversicherungen

- Die durch die Beiträge einer Periode aufgebrachten Mittel müssen direkt in die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen „umgelegt“ werden - sämtliche Beiträge sind daher so zu bemessen, dass die Leistungen der Periode hierdurch gedeckt werden. Es wird kein „Kapitalstock“ für zukünftige Leistungen als Rücklage gebildet.

Äquivalenzprinzip - Verhältnis zwischen Beitrag und Leistung

- Je höher der Beitrag, desto höher die Leistungen - betrifft nur die Arbeitslosen- und die Rentenversicherung. (Findet sich auch bei der PKV, der privaten Krankenversicherung)

Selbstverwaltung - Körperschaften des öffentlichen Rechts

- Die Sozialversicherungsträger (z.B. Deutsche Rentenversicherung, Krankenkassen usw.) führen die staatlich zugewiesenen Aufgaben unter staatlicher Aufsicht finanziell und organisatorisch selbständig aus. Sowohl Arbeitgeber wie auch Arbeitnehmer sind an der Selbstverwaltung beteiligt.


Subsidiarität - Hilfe nach Eigeninitiative/ Selbsthilfe

- Der Einzelne soll sich zunächst aus eigener Initiative und mit eigenen Kräften helfen, bevor er auf die Unterstützung der Gemeinschaft zurückgreift - Ziel ist die Erhaltung der Eigenständigkeit und Selbstbestimmung des Einzelnen. Prinzip: „*So wenig wie möglich, so viel wie nötig!*“

Paritätsprinzip - Teilung der Beiträge

- Der Beitrag zu den Sozialversicherungen wird zu je 50% von Arbeitgeber und Arbeitnehmer übernommen - Ausnahmen gibt es bei Zusatzbeiträgen (Pflegeversicherung, siehe Schaubild)

Sozialversicherungen

Krankenversicherung SGB V	Pflegeversicherung SGB XI	Unfallversicherung SGB VII	Rentenversicherung SGB VI	Arbeitslosenversicherung SGB III
Gesetzlichen Krankenkassen	Pflegekassen (der jeweil. Krankenkasse)	Berufsgenossenschaften u. Unfallkassen	Deutsche Rentenversicherung	Agentur für Arbeit
<p>14,6 % (+Zusatzbeitrag ZB Ø 1,6)</p> <p>AG: 7,3 % (+ ½ ZB) AN: 7,3 % (+ ½ ZB)</p>	<p>3,4 % (+ 0,6 % Zuschlag für kinderlose AN zw. 23 und 65 Jahren = 4 %)</p> <p>AG: 1,7 % AN: 1,7 % (AN kinderlos: 2,3 %)</p>	<p>Arbeitgeber allein anhand Jahreslohnsumme und Gefahrenklasse</p> 	<p>18,6 %</p> <p>AG: 9,3 % AN: 9,3 %</p>	<p>2,6 %</p> <p>AG: 1,3 % AN: 1,3 %</p>
<p>Gesundheitsleistungen (Verhütung, Früherkennung, Behandlung)</p> <p>Krankengeld Mutterschaftsgeld</p>	<p>Pflegegeld Sachleistungen Kombinationsleistung Entlastungsbetrag Umwandlungsanspruch</p>	<p>Heilbehandlungen Pflegeleistungen Verletztengeld Verletztenrente Übergangsgeld LTA</p>	<p>Altersrente Hinterbliebenenrente Erwerbsminderungsrente LTA</p>	<p>Arbeitslosengeld Bürgergeld Arbeitsvermittlung Berufsberatung</p>
<p>Beitragsbemessungsgrenze 59.850 € Jahr / 4.987,50 € Monat</p>		<p>Keine Grenze</p>	<p>Beitragsbemessungsgrenze 87.600 € Jahr / 7.300 € Monat (West) 85.200 € Jahr / 7.100 € Monat (Ost)</p>	
<p>Versicherungspflichtgrenze/ Jahresarbeitsentgeltgrenze 66.600 € Jahr / 5.550,50 € Monat</p>		<p>(Stand: 11/2023)</p>		